

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 21 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 in Anwesenheit von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Schneckenleithner (Referat 5/01) und DI Juritsch (Referat 4/22) vertreten.

Zu diesem Gesetzesvorhaben kann aus den Erläuterungen allgemein Folgendes festgehalten werden:

Inhalt der vorgeschlagenen Novelle zum Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz ist die Umsetzung des durch Änderungen in Art 34 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und der Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006 (im Folgenden als "CCS-Richtlinie" bezeichnet) modifizierten Anhangs III der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden als "Umwelthaftungsrichtlinie" bezeichnet). Ziel der CCS-Richtlinie ist, die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert. Die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (Carbon dioxide capture and geological storage, CCS) ist eine Technologie, die zur Abschwächung des Klimawandels beiträgt. Dabei wird Kohlendioxid aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation eingebracht. Gemäß Art 6 der CCS-Richtlinie dürfen Speicherstätten nur mit einer Speichergenehmigung betrieben werden. Der nationale Gesetzgeber kann aber aufgrund Art 4 der Richtlinie eine Speicherung von Kohlendioxid "auf Teilen oder auf der Gesamtheit des Hoheitsgebietes" auch gänzlich untersagen. Das durch die CCS-Richtlinie begründete Umsetzungser-

fordernis wird darüber hinaus zum Anlass genommen, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz an das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, welches das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ersetzt, anzupassen und den in der Z 14 des § 36 des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes enthaltenen Begriff der "Schädigung des Bodens" zu konkretisieren. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 21 der Beilagen) verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Berichterstatterin Abg. Mag. Eisl (SPÖ) erläutert diese das Gesetzesvorhaben und weist auf die gravierenden Bedenken im Zusammenhang mit der geologischen Speicherung von Kohlendioxid hin. Trotzdem habe der Landtag die Verpflichtung, die EU-Normen zu übernehmen. In weiterer Folge stellt die Genannte Fragen an die anwesenden Experten im Zusammenhang mit der Haftung bei der Lagerung von unter 100.000 Tonnen Kohlendioxid.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) befasst sich in ihrer Wortmeldung mit dem Stand der realistischen Umsetzung der geologischen Speicherung von Kohlendioxid, fragt nach, ob die Richtlinien der Europäischen Union nicht auch im Naturschutzgesetz umgesetzt werden müssten und setzt sich mit der Frage der Möglichkeiten einer Untersagung der Speicherung auseinander.

Abg. Rothenwänder (FPÖ) richtet ebenfalls in seiner Wortmeldung Fragen an die Experten. Diese befassen sich damit, wo solche Speicherstätten geplant wären, ob es sich um gewerbliche Anlagen handle und wie es um die Förderanlagen stehe. Weiters wird die Frage danach gerichtet, ob es zu Verunreinigungen bei Sickerwässern komme.

Hofrat Dr. Schneckenleithner (Referat 5/01) weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang ein Bundesgesetz in Vorbereitung sei. Überdies sei die Technologie zu wenig bekannt, um die aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Im Übrigen seien in Salzburg derartige Speicherungen nicht vorgesehen. Allerdings müssten die EU-Richtlinien aus formalen Gründen umgesetzt werden. Abgesehen von der geologischen Speicherung für wissenschaftliche Zwecke in kleinen Mengen sei es nicht vorgesehen, eine solche Lagerung vorzunehmen.

Auch DI Juritsch (Referat 4/22) weist darauf hin, dass Salzburg zu klein sei, um hievon betroffen zu sein.

Abschließend betont Hofrat Dr. Faber (Legislativ und Verfassungsdienst), dass keine Notwendigkeit für eine Anpassung im Naturschutz gesehen werde.

Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das vorliegende Gesetzesvorhaben unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 21 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Oktober 2011

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Mag. Eisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

